



GEMEINDE WÜRFLACH

2732 Würflach, Willendorferstraße 150
Tel: 02620/2410 ♦ FAX: 02620/2410-20
DVR: 0407127 ♦ UID: ATU16248308
Email: gemeinde@wuerflach.at ♦ www.wuerflach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde WÜRFLACH hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 einstimmig beschlossen, die bestehende Abfallwirtschaftsverordnung vom 15. Dezember 2022 im § 7 wie folgt abzuändern:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG der Gemeinde WÜRFLACH

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,30
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,60
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 58,60

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter mit 60 Liter € 3,40

II

Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,80
 - für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 58,60

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter mit 110 Liter € 6,90

III

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,50

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 2,60

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter mit 60 Liter **wurden vom Verband eingestellt**

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **10 %** der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Würflach, am 15. Dezember 2023

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:



Franz Woltron